

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 – Blockstraße/Lohmannshof
in Oberhausen

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Die Stadt Oberhausen beabsichtigt im Stadtteil Alstaden-West den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 aufzustellen, um eine Wohnbebauung hauptsächlich bestehend aus Doppelhäusern zu realisieren. Die bisherige heterogene Nutzung mit Wohngebäude, Hallen und Unterständen auf der 8.600 m² großen Vorhabenfläche (Abbildung 2) wurde seit Ende 2018 nahezu vollständig eingestellt.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Stadtrand mit einer Bebauung vorrangig aus Einfamilienhäusern im Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen (Weide) und Feuchtbiotopflächen. Nur unmittelbar östlich und südlich der Vorhabenfläche befinden sich Mehrfamilienhäuser. Ungefähr 250 m südlich in Entfernung befindet sich die Ruhr mit ihren Auenwiesen. Im Westen lediglich getrennt durch einen Radweg (Am Ruhrufer) grenzt ein Feuchtbiotop mit umlaufender Verwallung an (Abbildung 1).

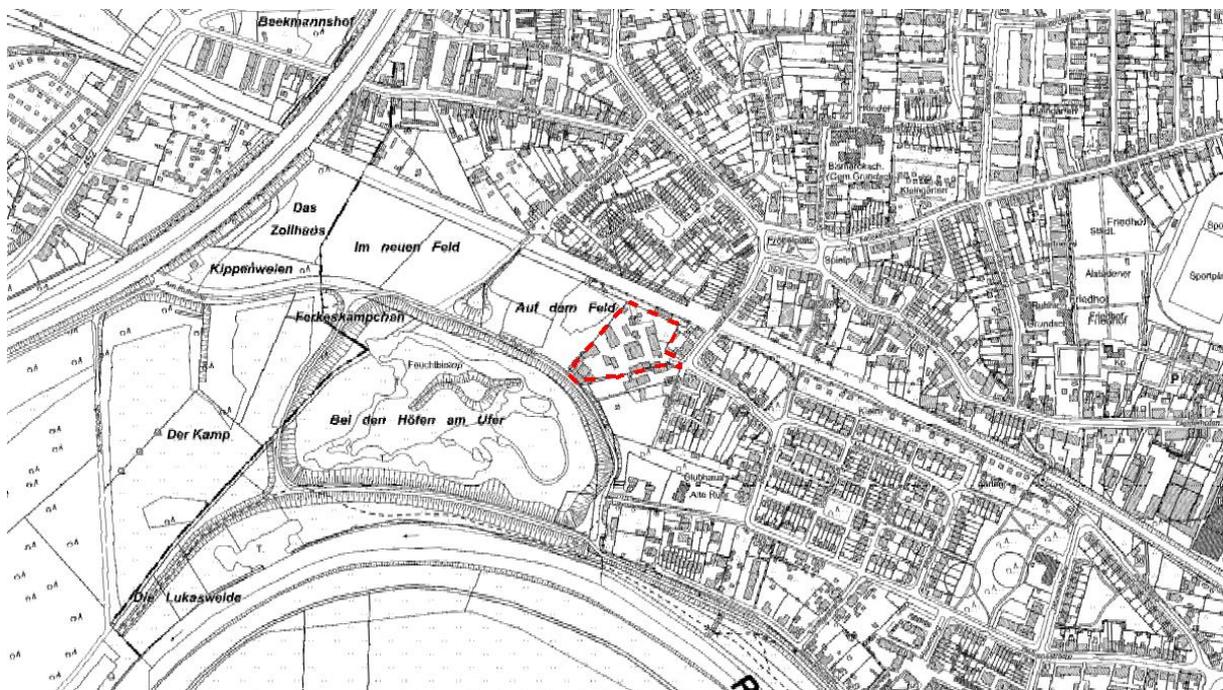


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (© Land NRW (2020), dl-de/by-2-0)

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und die städtebaulichen Ziele *generell* in Zweifel ziehen, also unklar ist, ob das Eintreten mit artbezogenen Maßnahmen zu vermeiden ist. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen

nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht im Allgemeinen die Beurteilung des Artenschutzpotenzials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gebäude und Gehölze.

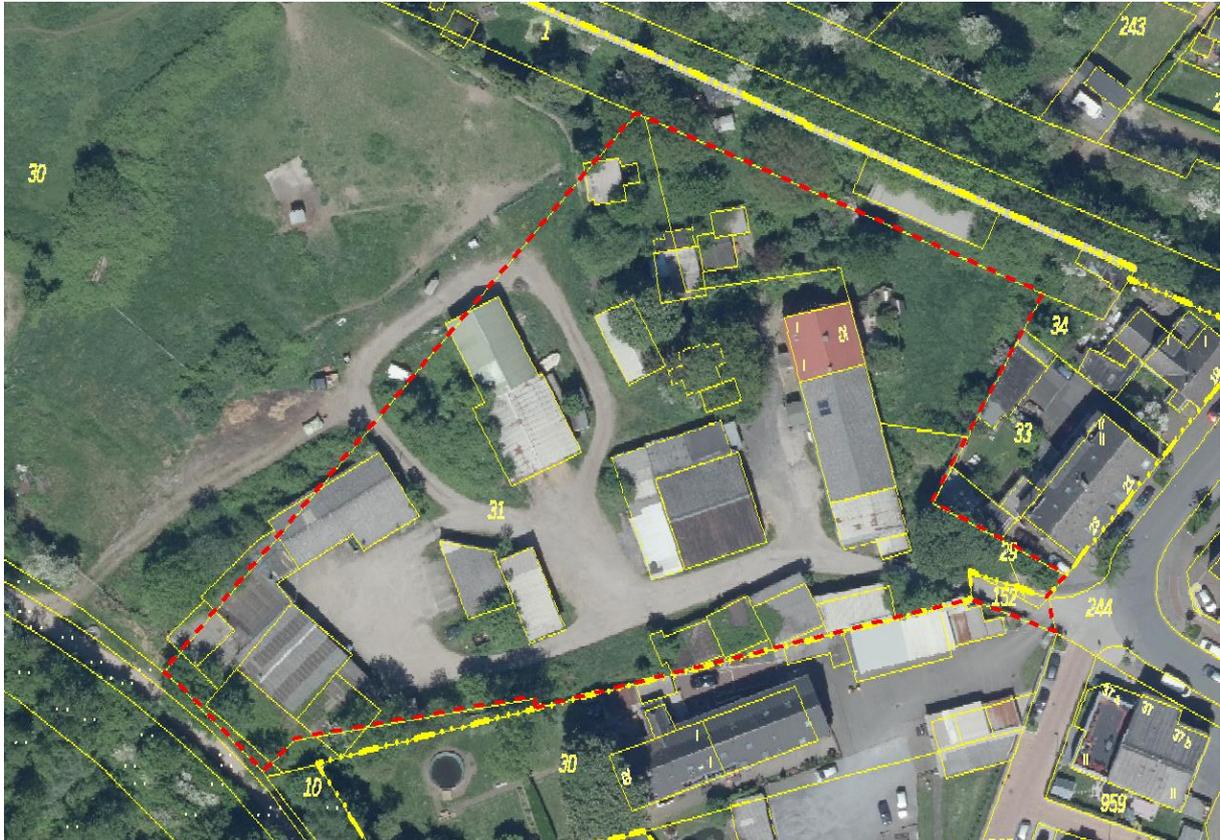


Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche, Bildflugdatum 05.05.2018 (© Land NRW (2020), dl-de/by-2-0)

Geplant sind acht Doppelhäuser und ein dreiteiliges Wohngebäude mit Garagen bzw. offenen Stellplätzen (Reines Wohngebiet, zwei Geschosse). Die Gebäude sind mit ihren Vorgärten um eine öffentliche Grünfläche mit randlich angeordneten Stellplätzen orientiert. Im Westen ist eine weitere größere Grünfläche vorgesehen. Ein Fuß- und Radweg wird das Wohngebiet mit den angrenzenden Naherholungsflächen an der Ruhr verbinden. Die Zufahrt erfolgt von der Kreuzung Blockstraße/Lohmannsweg im Osten. Hier sind weitere Stellplätze vorgesehen (Abbildung 3).

Auf der Vorhabenfläche werden Gehölze (Bäume und Sträucher) entfallen, der Gehölzbestand im Westen kann hingegen erhalten werden. Ein Baumgutachten, das Aussagen zur Gesamtheit des Baumbestandes macht, liegt nicht vor.



Abbildung 3: Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorentwurf mit Stand vom 21.01.2020)

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf der Vorhabenfläche wurde das **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 34 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: es handelt sich um 25 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife), sechs Fledermausarten, die Kreuzkröte, den Kleinen Wasserfrosch und den Nachtkerzenschwärmer (Schmetterling).

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4506 (2. Quadrant)

Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Larus [c.] michahellis</i>	Mittelmeermöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
		Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Schmetterlinge			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd			
Download vom 26.03.2020			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **26.03.2020** untersucht.

Im Plangebiet (ehemaliger Hof) befinden sich viele verschiedene **Gebäudearten** aus unterschiedlichen Baumaterialien und Baujahren, die divers genutzt wurden: Kfz-Betrieb, ein Wohngebäude, Ställe, Unterstände, Hallen, Lager, Container, Wohnwagen sowie Bungalow. Die Gebäude sind bis auf einen kleinen, noch als Lager genutzten Gebäudeteil, einen offenen Holzstall, der zur nordwestlich angrenzenden Pferdekoppel gehört, und überdachte Heumieten nicht mehr in Nutzung. Das zweigeschossige Wohngebäude mit Satteldach konnte lediglich äußerlich begutachtet werden. Es weist innenliegende Rollladenkästen (Spalt mitunter > 1,5 cm) Spalten an den Traufseiten am Übergang zum Dach und Dachüberstände aus Holz auf, die mitunter seitlich offen sind. Die Dacheindeckung bestehend aus Dachpfannen ist offensichtlich jüngeren Datums. Alle anderen Gebäude sind entweder offen gebaut oder der bauliche Zustand ist so schlecht, dass Öffnungen in geschlossene Teilbereiche vorhanden sind. Nischen zum Nisten sowie Spalten mit Potential für Fledermäuse sind zahlreich vorhanden. Die meisten dieser Gebäude weisen keine abgegrenzten Dachbereiche auf (Flachdächer). Es wurden mehrere Nisthilfen für Vögel vorgefunden, die an den Gebäuden oder Bäumen angebracht sind.

Die **Verkehrsflächen** bzw. die nicht mit Vegetation bewachsene Hofflächen sind überwiegend geschottert, lediglich im Bereich des Wohngebäudes asphaltiert oder betoniert. Am Übergang zur benachbarten Pferdekoppel handelt es sich um einen Wirtschaftsweg. Gräser und höhere Stauden bilden **Saumstrukturen**, wobei der Übergang zu Strauchwerk (auch Brombeere) und einzelnen Bäumen (z. B. ältere Obstbäume) fließend ist.

Die ehemalige **Gartenfläche** (Rasen) östlich des Wohngebäudes ist verbracht, Brombeergebüsche und andere Sträucher breiten sich zur Mitte hin aus. In der Nähe des Gebäudes stocken Ziergehölze wie Magnolie. Auch auf dem nördlichen Bereich, in dem sich ein Wohnwagen, ein Bungalow und weitere kleinere Gebäude und Unterstände befinden, hat die Sukzession ebenfalls eingesetzt und es kommen flächig **Gehölze** auf. Der Baumbestand des Plangebietes setzt sich vorrangig aus Laubbäumen zusammen, von denen einige Stamm- und Kronenschäden aufweisen (z. B. abgebrochene Krone, gespaltener Ast). Manche sind stark mit Efeu bewachsen. In der an der Zufahrt stockenden älteren Kastanie, die der neuen Zufahrtsstraße weichen muss, befindet sich ein mittelgroßes Nest (wahrscheinlich von Elster oder Taube). Der westliche Plangebietsrand, der an die Straße Am Ruhrufer grenzt, ist von Eichen begleitet. Dieser Gehölzstreifen zieht sich am geschotterten Radweg Am Ruhrufer, der vorrangig der Erholungsnutzung dient, weiter. Im Geäst wurden weitere kleine bis mittelgroße Nester festgestellt.



Fotos 1 & 2: Kreuzungsbereich Lohmannshof/Blockstraße: Zufahrt mittig in Foto 2 mit entfallender Kastanie



Foto 3: benachbarte Wohnbebauung an der Blockstraße Richtung Norden



Foto 4: Verkehrsflächen im Plangebiet fast gänzlich geschottert



Foto 5: dito; randlich Ruderalvegetation



Foto 6: dito



Foto 7: dito



Foto 8: dito (Werkstattfläche)



Foto 9: „Gebäude“: abgedeckte Halle



Foto 10: Pferdeunterstand/-stall



Foto 11: gemauerter Stall mit Öffnungen



Foto 12: Stall aus Holz mit Öffnungen



Foto 13: Unterstand mit Heu



Foto 14: offene Halle



Foto 15: Wohnwagen



Foto 16: Container



Foto 17: Wohngebäude (Rückseite) ...



Foto 18: ... mit Anbau (Vorderseite)



Foto 19: Werkstatt ...



Foto 20: ... innen mitunter Ölfilm in Pfütze



Foto 21: (fast alle) Gebäude nicht mehr in Nutzung, aber nicht gänzlich freigeräumt



Foto 22: dito



Foto 23: Dämmung selten vorhanden



Foto 24: entfallender Baum mit beschädigter Krone ...



Foto 25: ... und nach oben offener bzw. ehem. Baumhöhle



Foto 26: mitunter Bäume des Gehölzbestandes mit beschädigten Pflanzenteilen



Foto 27: eingewachsenes Wagenrad



Foto 28: angrenzende alte Gehölze mit mittelgroßen Nestern (wahrscheinlich Krähenester)



Foto 29: größere Wiesenfläche im NO mit Brombeerbestand



Foto 30: Kastanie im Zufahrtsbereich wird entfallen



Foto 31: Einzelbäume könnten erhalten bleiben



Foto 32: wenige Bäume mit Efeubewuchs, also nicht einsehbar



Foto 33: Efeu auch an Gebäuden



Foto 34: ehem., dichte Gartenfläche mit Sträuchern und kleineren Bäumen



Foto 35: dito



Foto 36: dito und mit (Sperr-)Müll versehen



*Foto 37: Nisthilfen mit Nistmaterial
(hier: unterhalb des Wellblechdaches
eines offenen hohen Unterstandes) ...*



Foto 38: dito ... (zum Zeitpunkt der Begehung nicht belegt)



Foto 39: ehem. DB-Gebäude
angrenzend an das Plangebiet im Norden



Foto 40: dito (im Nordosten)



Foto 41: Pferdekoppel im Nordwesten



Foto 42: Blick Richtung Südwesten (links im Bild: Plangebiet)



Foto 43: Weg „Am Ruhrufer“ südwestlich des Plangebietes;
Eichen stocken innerhalb des Plangebietes;
(links im Bild: Werkstattgebäude; rechts: Feuchtbiotop)

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
 2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
 3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population
1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
- Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.
- Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:
- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
 - rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.
- Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.
2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.
- Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).
3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Amphibien

Die **Kreuzkröte** nutzt als Laichgewässer sonnenexponierte, temporäre Kleingewässer und besiedelt als Pionierart des offenen Auenlandes heute vorwiegend Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen.

Der **Kleine Wasserfrosch** kommt in Feuchtlebensräumen (Bruchwälder, Moore, feuchte Heiden etc.) vor und bevorzugt als Laichgewässer kleine, nährstoffarme aber vegetationsreiche Gewässer, die stark sonnenexponiert und fischfrei sein müssen. Seltener werden auch größere Still- und Fließgewässer besiedelt. Als Landlebensräume werden auch gewässerferne Strukturen (feuchte Wälder und Grünländer) genutzt.

Für beide im FIS verzeichnete Amphibienarten gibt es auf der Vorhabenfläche keine geeigneten Laichhabitats. Auch legt die Umgebungsnutzung keine Bedeutung als Landlebensraum für diese Arten nahe.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

B Schmetterlinge

Während die Raupen des **Nachtkerzen-Schwärmers** zumeist auf nassen Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren vorkommen, aber auch Sekundärstandorte wie Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachfläche besiedeln, sind die Adulten unabhängig von feuchten Lebensräumen und kommen auf gering genutzten Wiesen (z. B. Magerrasen) sowie trockenen Ruderalfluren vor. Die Verpuppung findet in einer Erdhöhle statt. Die Art gilt als wenig standorttreu (verschwindet daher durchaus an bekannten Flugplätzen) und ist wegen ihrer großen Mobilität in der Lage, in sehr kurzer Zeit neue Populationen zu bilden. Gefährdet ist die Art vor allem durch den Verlust oder die Entwertung seiner sonnig-feuchten Kernlebensräume (v. a. durch intensive Unterhaltung von Bächen, Gräben und Säumen, Bebauung von Brachflächen, intensive Landwirtschaft). Für den Ausgleich von Verlusten sind jeweils Flächen in der Größe von mehreren tausend Quadratmetern anzusetzen.

Für diese einzige im FIS verzeichnete Schmetterlingsart gibt es auf der Vorhabenfläche keine geeigneten Larvallebensräume, eine solche Funktion des benachbarten Feuchtbiotops kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Da es sich bei den Futterpflanzen der Raupen um weit verbreitete ruderale krautige Pflanzen handelt (v. a. Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich), die auch im Plangebiet bzw. auf der Vorhabenfläche vorkommen bzw. angesichts des mehrjährigen Planungsprozesses generell nicht ausgeschlossen werden können, kann diese Art auch im Plangebiet mit Eiern bzw. Raupen vorkommen. Die fraglichen und potentiell verloren gehenden Bestände der Futterpflanzen sind aber von geringem Flächenumfang und könnten allenfalls einen untergeordneten Teil des von einer Population benötigten Lebensraumes darstellen. Vor diesem Hintergrund ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Im Falle eines Nachweises zum Zeitpunkt der Baufeldräumung könnten die Raupen abgesammelt werden und auf eine mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Fläche verbracht werden. Ein Ausgleich des Flächenverlustes wäre zudem durch eine entsprechende Bewirtschaftung der Grünfläche im Westen des Plangebietes an die Anforderungen des Nachtkerzen-Schwärmers möglich.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Belange stehen den Zielen der Bauleitplanung nicht prinzipiell entgegen.

C Vögel

Auf der Vorhabenfläche und ihrer unmittelbaren Umgebung wurden keine Großnester oder Horstbäume angetroffen, weshalb für Tag- und (betreffende) Nachtgreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Wald-, Halboffenland- und Offenlandarten sowie generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei diesen Vögeln eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Es wurden keine (nutzbaren) Baumhöhlen festgestellt. In hohen Unterständen wurden mehrere Nisthilfen vorgefunden. Diese sind für Schwalben, Stare oder den Waldkauz, die prinzipiell im Plangebiet zu erwarten wären, nicht ausgelegt. Darüber hinaus bietet das Plangebiet aus gutachterlicher Sicht keine weiteren potentiellen Nistplätze.

Hinsichtlich der offenkundigen Betroffenheit nicht planungsrelevanter Vogelarten wird auf das Unterkapitel *E Sonstige Arten* verwiesen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen. Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen. Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (*E Sonstige Arten*) wird verwiesen.

D Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen stellen im räumlichen

Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Der Baumbestand auf der Vorhabenfläche besteht fast ausschließlich aus Harthölzern mit eher geringen Anteilen an stehendem Totholz. Es wurden keine (nutzbaren) Baumhöhlen festgestellt. Da es sich bei den Baumhöhlen, die von Fledermäusen genutzt werden, vielfach um durch Ausfäulung vergrößerte Spechthöhlen oder große Astausbrüche handelt, die einer längeren Entwicklungszeit bedürfen, ist auch für die nähere Zukunft nicht mit dem Verlust an Baumquartieren zu rechnen.

Das Wohngebäude mit seinem Satteldach konnte nicht von innen begutachtet werden. Die innenliegenden Rollladenkästen sind prinzipiell für Zwergfledermäuse erreichbar. Unterhalb des Dachüberstandes sind Spalten und Nischen vorhanden, die zumindest das Hängen ermöglichen (Zwischenquartiere). Konkrete Hinweise (Kotspuren an den Fassaden) wurden aber nicht gefunden. Ob der Dachstuhl für die Fledermäuse erreichbar ist, kann demnach nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dagegen spricht aber, dass es sich um eine relativ neue Dacheindeckung handelt (meist spaltenfreie Arbeit).

Die anderen „Gebäude“ fallen als potentielle Wochenstuben- und Winterquartiere aus gutachterlicher Sicht aus. Einzelne Tageshangplätze hingegen können bei diesen nicht gänzlich und vor allem auf Dauer ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vielzahl an Fluchtmöglichkeiten ist jedoch beim Abriss davon auszugehen, dass die Tiere bei starker Störung fliehen können und ein anderes Quartier aufzusuchen.

Es ist somit erkennbar, dass für den Abriss zwar allgemeine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die artenschutzrechtlichen Belange der Beseitigung der baulichen Anlagen aber nicht prinzipiell entgegenstehen. Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

- Der Abriss im **Winterhalbjahr** (1. November bis 20. Februar¹) kann ohne spezielle Schutzmaßnahmen erfolgen.
- Sollte der Abriss in der **Zeit zwischen dem 21. Februar und 31. Mai** oder in der **Zeit zwischen dem 16. August und 31. Oktober** erfolgen¹ (Zwischenquartiere) sind folgende Schutzmaßnahmen vorzusehen, die sich auf mögliche Sommer- oder Zwischenquartiere beziehen und das Ziel haben, möglicherweise anwesenden Tieren eine Flucht zu ermöglichen bzw. eine Quartierbildung zu vermeiden. *Da bei einem Planverfahren Abbrüche flexibel terminiert werden können, ist der größtmögliche Schutz im Winter gegeben.*
 - Das Wohngebäude ist innen durch eine sachkundige Person zu untersuchen, um Wochenstuben auf dem Dachboden auszuschließen. Sollten Hinweise gewonnen werden, dass der Dachboden als Fortpflanzungsstätte fungiert, ist die Untere Naturschutzbehörde zu unterrichten. In Abstimmung mit dieser sind im Plangebiet an geeigneten Gebäudefassaden Fledermauskästen als Ersatz aufzubringen. Der Abbruch des Daches ist in zwei Schritten vorzunehmen. Dabei werden zunächst auf mindestens einem Drittel des jeweiligen Daches bzw. Dachbereiches die Ziegel entfernt. Der weitere Abriss des Daches wird mit einer Verzögerung von mindestens einem Tag durchgeführt.
 - Die Rollladenkästen des Wohngebäudes, die einen Spalt von mindestens 1,5 cm aufweisen, sind von innen behutsam zu öffnen. Ein Fenster im Raum ist vorher zu öffnen, die Zimmertür nach Möglichkeit zu schließen. Diese Maßnahme ist erst vorzunehmen, wenn der Abbruch wenige Tage später erfolgt, da sonst ggf. weitere Quartiere erschlossen werden können.
 - Die Dachüberstände sind beginnend von einer zur anderen Seite behutsam zu entfernen. Diese Maßnahme ist erst vorzunehmen, wenn der Abbruch wenige Tage später erfolgt.

¹ Da das Verhalten der Tiere witterungsabhängig ist, können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall Abweichungen von den Terminen vereinbart werden, die aber keinesfalls mehr als zwei Wochen betragen sollten.

- Ein Abriss während der **Wochenstubenzeit** (bis 15. August) ist in Hinblick auf einen größtmöglichen Schutz zu vermeiden, obgleich keine Hinweise Wochenstuben vorliegen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Kartierung der Vorhabenfläche mittels Ultraschalldetektor durch eine sachkundige Person erforderlich. Werden dabei keine Hinweise auf Quartiere erlangt, so ist der Abriss max. zwei Tage später zu beginnen, wobei es Unterbrechungen von mehr als zwei Tagen zu vermeiden gilt. Wenn bei der Begehung keine Hinweise auf eine Wochenstube gewonnen werden, ist der Abriss in gleicher Weise wie in den beiden vorgenannten Zeiträumen vorzunehmen, da auch bei einer Untersuchung mit Ultraschalldetektor, die keinen Hinweis auf eine Wochenstube erbrachte, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass Einzeltiere Tageshangplätze in den besagten Bereichen aufsuchen. Kommt die Kartierung zu einem positiven Ergebnis, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Arbeiten sind vorerst zu unterbrechen.

Da in jedem Fall mit dem Abbruch der Gebäude potentielle Hangplätze verloren gehen, wäre es aus gutachterlicher Sicht wünschenswert, beim Neubau Maßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse vorzusehen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend aus gesetzlichen Vorgaben abzuleiten.

Hinweis: Die aufgeführten Schutzmaßnahmen sind nicht unabhängig mit jenen anderer Tiergruppen vorzunehmen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, soweit der Abriss in der skizzierten Weise mit den beschriebenen zeitlichen Einschränkungen erfolgt. Bestenfalls erfolgt die Beseitigung der baulichen Anlagen im Winterhalbjahr, weil bei einem Abriss der Gebäude zwischen dem 1. November und dem 20. Februar Schutzmaßnahmen aus gutachterlicher Sicht verzichtbar sind.

Ein Abriss zwischen dem 21. Februar und dem 31. Oktober ist nur unter Beachtung der genannten Schutzmaßnahmen zulässig.

Während der Wochenstubenzeit (1. Juni bis 15. August) bedarf es einer erneuten Untersuchung (Ultraschalldetektion) der Vorhabenfläche.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind ggf. Ersatzquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten zu schaffen.

E Sonstige Arten

In und an den meisten Gebäuden (bspw. Dachüberstand des Wohngebäudes) sind Nistmöglichkeiten vorhanden, auch sind Nistkästen im Plangebiet verteilt angebracht. Letztlich stocken viele Gehölze auf der Vorhabenfläche.

Dementsprechend ist in Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber **europäisch oder national geschützten Vogelarten** (v. a. den kulturfolgenden Arten), mit der Umsetzung des Vorhabens nur dann kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, wenn folgende Schutzmaßnahmen bei einem Abriss **während der Brutzeit** durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass keine flugunfähigen Tiere beeinträchtigt werden:

- Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen **Einschränkung von Rodungsarbeiten** – einschließlich der Entfernung von Rankpflanzen an den Gebäuden – zwischen dem 1. März und dem 30. September. Das **Rodungsgut** ist vor Beginn der Brutsaison zu entfernen.
- Erneute **Sichtprüfung auf besetzte Nester** durch eine sachkundige Person ungefähr zwei Tage vor Beginn der Abbruchtätigkeiten im von Abbrucharbeiten gestörten Bereichen. Bei positivem Befund ist das Brutgeschehen abzuwarten.

Aufgrund der Vielzahl an Nistmöglichkeiten wird empfohlen, die Beseitigung der baulichen Anlagen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

In den Wintermonaten sind keine derartigen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Weiterer spezieller Untersuchungsbedarf oder Vorgaben zum Schutz oder zur Vermeidung sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Amphibienarten, des Nachtkerzen-Schwärmers und aller verzeichneten Vogelarten auszuschließen.**

Hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotstatbestände auszuschließen, sofern u. a. bei einem Abriss im Sommerhalbjahr eine Untersuchung auf Brutgeschehen vorgenommen wird. Zudem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar einzuhalten.

Die Existenz von **Sommerquartieren von Fledermäusen** ist u. a. in den Dachböden nicht zweifelsfrei auszuschließen. Es bedarf daher bei einem Abriss zwischen Mitte Februar und Anfang November spezieller Schutzmaßnahmen. Ein Abriss zwischen Mitte Februar und Ende Oktober eines Jahres sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind Schutzmaßnahmen in größerem Umfang (ggf. Ultraschalldetektion) durchzuführen.

Für den Fall eines Abbruches in den Wintermonaten sind aus gutachterlicher Sicht keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind demnach nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele prinzipiell entgegenstehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG für die Aufstellung des Bebauungsplanes auszuschließen, auch wenn weitergehende Prüfungen der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich werden und gegebenenfalls Vermeidungs-, und Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Essen, 18. Juni 2020

Anna Heinrichs